

Bücherei Sandow e.V.



*Muskauer Straße 1
(Christoph-Kolumbus-Schule)
03042 Cottbus
☎ (0355) 72 99 888/
E-Mail: kulturverein@sandow-buecherei.de
Vorstand:
Vorsitzende: Karin Hoffmann*

Satzung des Vereins "Bücherei Sandow e.V."

§ 1

Der Name des Vereins ist "Bücherei Sandow e.V.", gegründet am 19.01.2000.

Er hat seinen Sitz in 03042 Cottbus, Muskauer Straße 1, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976. Der Verein wurde am 18.05.2000 unter der laufenden Nummer. 1587 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und Sicherung einer stadtteilorientierten Bücherei in Cottbus-Sandow.

Vorrangige Zielgruppen sind Kinder, SeniorInnen und gesundheitlich benachteiligte EinwohnerInnen, denen durch eine wohnortnahe Betreuung ein gleichberechtigter Zugriff auf Medien in Schrift, Ton und Bild gesichert werden soll.

In Anlehnung an die Tradition der ehemaligen kommunalen Stadtteilbibliothek organisiert der Verein in Zusammenarbeit mit anderen Trägern öffentlicher Belange literarisch-kulturelle Höhepunkte im Alltagsleben von Sandow.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person, die gewillt ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Für minderjährige Vereinsmitglieder ist bei deren Aufnahme eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zur Gewährleistung des persönlichen Stimmrechtes beim Vorstand zu hinterlegen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und die reguläre Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 6

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird wie folgt gestaffelt:

Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen:	15 €
ermäßigter Beitrag für Auszubildende, Studenten und Arbeitslose:	6 €
ermäßigter Beitrag für Schüler und Empfänger von Sozialleistungen:	3 €
Mitgliedsbeitrag für juristische Personen:	60 €

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auch für Mitglieder, die die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, auf deren Antrag hin und befristet einen ermäßigten Beitragssatz beschließen.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt ist durch ein Mitglied entweder schriftlich gegenüber dem Vorstand oder mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären.

Hat ein Mitglied unbegründet seinen Beitrag nicht entrichtet, muss der Vorstand die Streichung des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 8

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, unter denen ein/e Vorsitzende/r, ein/e Stellvertreter/in, ein/e Schatzmeister/in sowie zwei Beisitzer namentlich durch die Wahl zu bestimmen sind.

Die Mitgliederversammlung legt durch offene Abstimmung fest, ob die Vorstandswahl in geheimer oder offener Abstimmung erfolgen soll.

Nach Vorstellung der Kandidaten für den Vorstand leitet eine in offener Abstimmung gewählte Wahlkommission die Wahl. Es werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt:

Der Vorsitz, die Stellvertretung, Schatzmeister/in, zwei Beisitzer.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Bei Vertragshandlungen müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung/Geschäftsverteilung, die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgetragen wird.

Die Vorstandsberatungen finden mindestens vierteljährlich statt. Bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.

§ 9

Zur finanziellen und rechtlichen Sicherung des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Diese Funktion ist öffentlich auszuschreiben und durch mehrheitliches Votum der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist auch innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand beantragt. Kommt der Vorstand dem nicht nach, so können die Antragsteller die Mitgliederversammlung eigenständig einberufen.

Termin, Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung sind öffentlich beim Sitz des Vereins auszuhängen und jedes Vereinsmitglied ist über die Einberufung in angemessener Form und Frist zu informieren.

§ 11

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist grundsätzlich öffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte diese Bedingung nicht eingehalten werden können, ist ein schriftliches Votum möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung sowie zur Bestätigung der Jahresabschlussrechnung des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll zu vermerken und durch Protokollführer, Vorstandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter und ein einfaches Vereinsmitglied zu beurkunden. Zwischen den Mitgliederversammlungen führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. Seine Geschäftsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein in Cottbus.

§ 14

Diese Satzung des Vereins wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. Mai 2026 beschlossen und ist seitdem in Kraft.